

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Angleichung an geänderte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts
und des innerstaatlichen Rechts.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2073), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Eieralbumin und Milchalbumin oder die Regelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose sowie für Isoglukose (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung finden oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1, G 2 oder G 3 gekennzeichnet sind.“

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 110 bis 2702 300, 2704 190, 2704 300 und 2704 800 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu gestellen noch anzumelden.“

3. In § 20 d Abs. 1 erhalten die in Klammern stehenden Angaben folgende Fassung:

„(Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver der Nummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)“.

4. § 20 e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von

1. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
2. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl und
3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m,

der Nummern 7303 100 bis 7303 590, 7371 210 und 7316 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat der Ausführer oder Versender, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt, in dem Versandschein oder in dem als Versandschein geltenden Beförderungspapier den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ anzubringen.“

5. § 27 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

6. § 35 c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr von Kakaobohnen (Warennummer 1801 000 der Einfuhrliste), Kakaomasse (Warennummern 1803 100 und 1803 300), Kakaobutter (Warennummern 1804 002 und 1804 004) und Kakaopulver (Warennummer 1805 000) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Ausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland oder Ersatzzeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen.“

7. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchfuhr von

1. Aschen und Rückständen von Kupfer,
2. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
3. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl,

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 55/77 — vom 28. Dezember 1977.
Verkündet am 28. Dezember 1977 im Bundesgesetzblatt I S. 2886.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

4. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m, und

5. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei

der Nummern 2603 410, 7303 100 bis 7303 590, 7371 210, 7316 170, 7401 910, 7401 980, 7601 312 bis 7601 350 und 7801 300 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn

a) das Versendungsland ein Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,

b) in dem Versendungsland eine Ausfuhr genehmigung nicht vorgelegen hat und

c) das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist."

8. § 66 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats

unter Angabe des Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.“

9. In den Länderlisten F 2, G 1 und G 2 werden die Länderbezeichnungen „Französisches Afar- und Issagebiet“ in „Dschibuti“ und „Zentralafrikanische Republik“ in „Zentralafrikanisches Kaiserreich“ geändert.

10. Die Anlagen A 1 bis A 3, die Anlage A ErgBl. und die Anlage A 4 zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung ersetzt.

11. Die Anlagen E 2 f (Sp) bis E 2 l zur Außenwirtschaftsverordnung werden durch die Anlagen 6 bis 11 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die durch Artikel 1 Nr. 10 geänderten Vordrucke können bis zum 30. Juni 1978 in ihrer bisherigen Fassung verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Anlage 1

1

EX AE zugleich AM

Anlage A 1 zur AWW/
Muster 4b der AHStat (78)

2	Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter	3	Ausführer (Name, Postanschrift)	AE		Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!	
1	11	6	8	5	8	9	
AUSFUHRANMELDUNG	EMPLAR FÜR DIE STATISTIK	Statistisches Bundesamt, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1	11 Empfänger	5 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.	6 Ausfuhrart	8 Sitz des Ausführers und Verkehrsweg	9 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)
21	Hauptverpflichteter	22	Versendungsland	24	Ursprungsland (ausländisches)	25	Verbrauchs-/Bestimmungsland
26	Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts	28	Vorangegangenes Zahlverfahren	29	Käuferland	30	Lieferbedingung (z. B. ab Werk, fob Hamburg, cif Sydney)
32	Kennzeichen des Beförderungsmittels	33	Raum für zusätzliche Eintragungen, Insbesondere zu Feld 52 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)				
1	41	42	Warennummer	43	Rohgewicht	45	Preis der Sendung insgesamt
47	Ursprungsland (inländisches)	48	Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49	Eigengewicht in vollen kg	50	Grenzübergangswert in vollen DM
2	41	42	Warennummer	43	Rohgewicht	47	Ursprungsland (inländisches)
48	Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49	Eigengewicht in vollen kg	50	Grenzübergangswert in vollen DM	52	Währung
52	Fälligkeit	54	Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32				
55	Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)	56	Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)	Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!			
Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung				70	Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis		
Vor dem Ausfüllen sorgfältig				71	Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum		
<p>a) die allg. Hinweise auf der Rückseite dieses Vordrucks sowie</p> <p>b) die Anleitung auf der Rückseite der „Durchschrift der Ausfuhrerklärung“ lesen.</p> <p>Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!</p>				Stempel			
Unterschrift und Firmenstempel							

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Ausfuhrsendungen)

- a) im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr,
- b) unter Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach den Artikeln 55 bis 61 der VO (EWG) Nr. 223/77, ausgenommen bei Vorausanmeldung oder im vereinfachten Verfahren nach Paragraphen 15 oder 16 Abs. 1 AWW).

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung 1) gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs-/ Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden 2). Die Ausfuhrsendung ist 1)

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

1) Zutreffendes Feld abstempeln. 2) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist „Klein-Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (BGBl I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als „Klein-Ausfuhranmeldung“ zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl I S. 413).

Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (**ungerasterte** Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38) in den Versandanmeldungen T (sog. T-Vordrucke) gefordert werden (**gerasterte** Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ auch die Versandanmeldungen T auszufüllen. Die Nummerierung der Felder in der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ ist der Nummerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt. Die Felder mit **Kursivschrift** sind in den Versandanmeldungen T nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der **ungerasterten** Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der „Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das den Zollstellen vorliegende Merkblatt zu diesem Verfahren für die Ausfüllung der Versandanmeldungen T zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 0 61 21/70 51 - Vermittlung; 7 05 24 64 oder 7 05 22 55 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-18 6 511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

1

EX

Durchschrift der AE

Anlage A 1 zur AWV (78)

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter	3 Ausfuhrer (Name, Postanschrift)		AE	
			5 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.	
2 Durchschrift der Ausfuhrerklärung EXEMPLAR FÜR DEN AUSFUHRER Verbleibt beim Ausfuhrer	11 Empfänger		6 Ausfuhrart	← Feld 8 ausfüllen bei Ausgang über Hamburg, Bremen und Bremerhaven
			8 Sitz des Ausfuhrers und Verkehrsweg	
			9 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)	
	21 Hauptverpflichteter		22 Versendungsland	
	24 Ursprungsland (ausländisches)		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.	
	26 Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) — ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen — Firmenstempel		28 Vorangegangenes Zollverfahren	
32 Kennzeichen des Beförderungsmittels		30 Lieferbedingung (z. B. ab Werk, fob Hamburg, cif Sydney)		
		33 Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere zu Feld 52 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)		
1	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Rohgewicht
			45 Preis der Sendung insgesamt	
2	47 Ursprungsland (inländisches)	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM
	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Rohgewicht
		47 Ursprungsland (inländisches)	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg
		52 Währung	Fälligkeit	54 Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32
55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)				
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)				
Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!				
Durchschrift der Ausfuhrerklärung			70 Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis Stempel	
			71 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum	
Unterschrift und Firmenstempel				

Anleitung zum Ausfüllen der „Ausfuhrklärung zugleich Ausfuhranmeldung“

Mit diesem Vordruck sind nur Waren anzumelden, die in Sendungen im Werte von mehr als 2000 DM aus dem Wirtschafts-/Erhebungsgebiet nach dem Ausland verbracht werden. Für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM ist der vereinfachte Vordruck „Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ zu verwenden. Reicht der vorgesehene Raum zur Eintragung der Warenarten nicht aus, so verwenden Sie bitte Ergänzungsblätter nach amtlichem Muster und verbinden Sie diese fest mit dem Hauptblatt. Vermerken Sie die Anzahl der Ergänzungsblätter im Feld 2.

Die Ausfuhranmeldungen werden mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgewertet. Füllen Sie daher den Vordruck bitte vollständig, deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) und spaltengerecht aus. Sofern Schlüsselnummern anzugeben sind, entnehmen Sie diese bitte den genannten Schlüsselverzeichnissen und tragen Sie die zutreffende Nummer in die vorgesehenen schwarzen Kästchen ein. Die rot gerandeten Kästchen bleiben in jedem Falle frei.

Hinweise zum Eintragen der Schlüsselnummern

(6) Ausfuhrart

Werden in einer Sendung Waren aus einer Ausfuhrart ausgeführt, so setzen Sie bitte die 2stellige Schlüsselnummer gemäß nebenstehendem Schlüsselverzeichnis im schwarzen Kästchen des Feldes 6 ein. Das schwarze Kästchen bleibt frei, wenn in einer Sendung Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten ausgeführt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 41 vor der Warenbezeichnung jeweils die zutreffende Schlüsselnummer ein.

Ausfuhrart	Schlüsselnummer
Ausfuhr unmittelbar aus dem freien Verkehr	10
Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach wirtschaftlicher (nicht zollamtlich bewilligter) Lohnveredelung	15
Ausfuhr aus dem freien Verkehr zur wirtschaftlichen (nicht zollamtlich bewilligten) Lohnveredelung	17
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung mit unentgeltlichen Beistellungen	21
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung mit anderen Waren	22
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Lohnveredelung	30
Ausfuhr zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung	40
Ausfuhr aus Lager (Zollager, Freihafenlager)	00

Beispiel: Bei Ausfuhr aus dem freien Verkehr

6 Ausfuhrart	10
--------------	----

(8) Verkehrsweg und Sitz des Ausfuhrers

Bei allen Sendungen, die über die Häfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven ausgehen, tragen Sie bitte die zutreffende Schlüsselnummer ein. Ausfuhrer mit Sitz in Hamburg, Bremen/Bremerhaven und Lübeck tragen bitte auch dann die betreffende Schlüsselnummer ein, wenn die Sendungen über andere Grenzen bzw. Häfen ausgehen.

Ausfuhr über	Sitz des Ausfuhrers in			
	Hamburg	Bremen und Bremerhaven	Lübeck	anderen Orten
Hamburg	11	51	71	91
Bremen und Bremerhaven	15	55	75	95
andere Grenzen und Häfen	10	50	70	—

Beispiele:

8 Sitz des Ausfuhrers und Verkehrsweg	91
---------------------------------------	----

Ausfuhr eines Kölner Ausfuhrers über Hamburg	11
--	----

Ausfuhr eines Hamburger Ausfuhrers über Bremerhaven	15
---	----

(9) Anlaß der Ausfuhr

Weitere Anlässe der Ausfuhr sind z. B. Kommission, Konsignation, nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung, zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung, Rückwaren wegen Beanstandung, andere Anlässe der Rücksendung, kostenlose Ersatzlieferung, Leihgut bzw. Montagegut zur vorübergehenden Verwendung im Ausland, andere Anlässe der unentgeltlichen Ausfuhr.

(24) Ursprungsland, ausländisches

Bei Waren ausländischen Ursprungs tragen Sie bitte die Länderkurzbezeichnung des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ein. Wenn mit diesem Vordruck Waren aus verschiedenen ausländischen Ursprungsländern ausgeführt werden, so ist für die Warenart der Feldgruppe 1 das zutreffende Land in Feld 24 und das für die Warenart der Feldgruppe 2 zutreffende ausländische Land in Feld 47 einzutragen.

(25) und (29) Verbrauchs-/Bestimmungsland bzw. Käuferland

Tragen Sie bitte in die freien Räume der Felder 25 und 29 das betreffende Verbrauchs-/Bestimmungsland bzw. das Käuferland ein (ggf. in der Abkürzung nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik). In die schwarzen Kästchen der Felder 25 und 29 setzen Sie bitte die 2stellige Länder-Nummer ein.

Beispiel: Bei Ausfuhr nach Spanien als Verbrauchs-/Bestimmungsland und Frankreich als Käuferland

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.	29 Käuferland	Länder-Nr.
Span	04	Frank	00

Verbrauchs-/Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses nicht bekannt, so geben Sie bitte das letzte bekannte Land an, in das die Waren verbracht werden sollen.

Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Verbrauchs-/Bestimmungsland.

(32) und (54) Kennzeichen des Beförderungsmittels

In den Ausfuhranmeldungen ist — abweichend von den Versandanmeldungen T — die Ausfüllung dieser Felder nur bei unverpackten Waren erforderlich. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 32 und falls der Raum dazu nicht ausreicht in Feld 54 das Kennzeichen bzw. den Schiffsnamen sowie die Nationalität des Fahrzeugs beim Abgang der Sendung ein. Container sind stets mit ihren Nummern in Feld 41 aufzuführen.

(33) Zusätzliche Eintragungen

Unentgeltliche Ausfuhrer bezeichnen Sie bitte in diesem Feld als „unentgeltlich“. Hat eine Ausfuhrforderung mehrere Fälligkeitszeitpunkte, so geben Sie bitte sowohl den Anteil des fällig werdenden Betrages als auch den für diesen Anteil maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt wie im folgenden Beispiel an:

30% — 3/78, 30% — 6/78, 30% — 1/79, 10% — 1/80.

Ggf. können Sie in diesem Feld auch sonstige Besonderheiten der Zahlungsseite des Ausfuhrgeschäftes vermerken (z. B. Vorauszahlungen, Akkreditiv, Akzept, Kasse gegen Dokumente). Reicht der vorgesehene Raum zur Eintragung aller Fälligkeiten nicht aus, so fügen Sie bitte eine Anlage bei.

Kommt für die gesamte Ausfuhrforderung lediglich eine Fälligkeit in Betracht, so füllen Sie nur Feld 52 aus.

(42) Warennummer (statistische Nummer)

Tragen Sie bitte die 7stellige Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in das Feld 42 ein.

Beispiel:

42 Warennummer
8 4 4 1 5 2 4 2

(45) Preis

In diesem Feld der Feldgruppe 1 kann der Rechnungspreis in der vereinbarten Währung für alle mit diesem Vordruck angemeldeten Warenarten in einer Summe eingetragen werden; der Gesamtrechnungspreis braucht nicht auf die Versandanmeldungen T durchgeschrieben zu werden.

(47) Ursprungsland (inländisches)

Geben Sie bitte für Waren deutschen Ursprungs die betreffende Länder-Nummer im 2stelligen schwarzen Kästchen des Feldes 47 an.

Beispiel: Ausfuhr einer Ware mit Ursprung in Bayern

47 Ursprungsland	10
------------------	----

Ursprungsland	Länder-Nummer	Ursprungsland	Länder-Nummer
Schleswig-Holstein	01	Rheinland-Pfalz	07
Hamburg	02	Baden-Württemberg	08
Niedersachsen	03	Bayern	09
Bremen	04	Saarland	10
Nordrhein-Westfalen	05	Berlin (West)	11
Hessen	06	DDR und Berlin (Ost)	13

(48) Besondere Maßeinheit; Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.

Füllen Sie bitte dieses Feld aus, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik noch eine andere Maßeinheit als kg gefordert wird (z. B. Stück). Den zutreffenden Kennbuchstaben für diese besondere Maßeinheit setzen Sie bitte in die erste Stelle des Feldes 48 und die betreffende Menge in die folgenden Stellen des Feldes 48 spaltengerecht (ohne Nachkommastellen) ein.

Beispiel: Ausfuhr von 1031 Stück

48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)

s	1	0	3	1
---	---	---	---	---

Kenn-Buchstabe

Bei einigen Warennummern des Kap. 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zusätzlich zu kg und BRT bzw. Ladet auch Stück anzugeben. Tragen Sie bitte diese Maßeinheit im Feld 41 bei der Warenbezeichnung ein.

Maßeinheit	Kenn-Buchstabe	Maßeinheit	Kenn-Buchstabe
Gramm	g	kg Ir 90%	x
Hektoliter	h	kg Base	
Kubikmeter	k	kg CH3COOH	
Liter	l	kg HC I	
Liter reiner Alkohol	lr	kg SO2	
Meter	m	kg K2O	
1000 N m ³	n	kg N	
Paar	p	kg NaOH	
Quadratmeter	q	kg P2 O5	
Stück	s		
(auch Ballen, Register, Rollen, Satz, Spiele)		KWh	a
1000 Stück	t	BRT bzw. Ladet	b
Karat	w	Curie	c

(49) Eigengewicht in vollen kg

Geben Sie bitte das Eigengewicht (wenn handelsüblich das Reingewicht) für jede Warenart in vollen kg an. Gramm-Angaben runden Sie auf bzw. ab. Ist im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Anmeldung des Gewichtes nur in Gramm vorgesehen, so braucht Feld 49 nicht ausgefüllt zu werden. In diesen Fällen genügen die Gramm-Angaben im Feld 48.

Beispiel: Ausfuhr von 2442, 250 kg

49 Eigengewicht in vollen kg	2	4	4	2
------------------------------	---	---	---	---

Kann das Gewicht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist es zu schätzen. Dies gilt auch für die Mengenangaben in den Feldern 43 und 48.

(50) Grenzübergangswert in vollen DM

Grenzübergangswert (statistischer Wert) ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Einfuhr der Ware bis zum Grenzort enthält, und zwar

- im Land-, Luft- und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze des Erhebungsgebietes,
- im Seeverkehr: fob deutscher Einladehafen,
- im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,

ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht bei der Ausfuhr gewährte Erstattungen oder anfallende Ausfuhrabgaben.

Beispiele: Grenzübergangswert bei Lieferbedingung frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen

- Rechnungspreis
- Rechnungspreis zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes
- Rechnungspreis abzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Bombay

Geben Sie bitte den Grenzübergangswert in vollen DM an. Pfennigbeträge runden Sie auf bzw. ab.

Beispiel: Der Grenzübergangswert beläuft sich auf 36000, 49 DM

50 Grenzübergangswert in vollen DM	3	6	0	0	0
------------------------------------	---	---	---	---	---

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen.

(52) Währung und Fälligkeit der Ausfuhrforderung

a) Währung
Die vereinbarte Währung der Ausfuhrforderung tragen Sie bitte in der ersten Stelle des 4stelligen schwarzen Kästchens im Feld 52 mit der nebenstehenden Schlüsselnummer ein.

b) Fälligkeit der Ausfuhrforderung
Den Fälligkeitsmonat verschlüsseln Sie bitte 2stellig (z. B. Februar — 02), das Fälligkeitsjahr 1stellig (z. B. 1978 — 8).

Beispiel:

52 Währung	Fälligkeit
10	02 78

Währung DM Fälligkeit Febr. 1978

Bei Fälligkeiten über 10 Jahre hinaus und bei mehreren Fälligkeiten lassen Sie bitte Feld 52 frei. Feld 52 bleibt ferner frei bei unentgeltlichen Ausfuhrer, bei Vorauszahlungen u. ä. Tragen Sie diese Besonderheiten bitte im Feld 33 ein.

Währung	Schlüsselnummer
Deutsche Mark (DM)	0
Französischer Franc (FF)	1
Belg. Franc (bf) u. Luxemb. Franc (lf)	2
Holländ. Gulden (ht)	3
Pfund Sterling (£)	4
Ital. Lira (Li)	5
Schweizer Franken (sf)	6
US-Dollar (\$)	7
Sonstige Währungen	8

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Ausfuhrklärung zugleich Ausfuhranmeldung“, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 061 21/7051 — Vermittlung; 7052464 oder 7052255 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186511 stb dt). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

1

EX Klein-**AE** zugleich Klein-**AM**

Anlage A zur Anlage
Muster 4a Absatz 1

Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsböcher		3 Ausführer (Name, Postzahl, etc.)		(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)		5 Ausgeführt mit Versand AE Nr.		6 Ausfuhrart		9 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)			
KLEIN-AUSFUHRANMELDUNG EXEMPLAR FÜR DIE STATISTIK Statistisches Bundesamt, Postfach 5526, 6200 Wiesbaden 1		11 Empfänger		21 Hauptverkehrsleiter		22 Versandungsland		24 Ursprungsland (ausländisches)		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.			
		26 Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts <i>(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)</i> — ggf. vom Warenführer zu ergänzen — Firmenstempel		28 Vorangegangenes Zollverfahren		32 Kennzeichen des Beförderungsmittels		41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer		43 Rohgewicht	
		44		47 Ursprungsland (inländisches)		49 Eigengewicht in vollen kg		50 Grenzübergangswert in vollen DM		45 Preis der Sendung insgesamt		46	
		41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		47 Ursprungsland (inländisches)		49 Eigengewicht in vollen kg		50 Grenzübergangswert in vollen DM		42 Warennummer		43 Rohgewicht	
1		2		54 Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32		55 Vorgesehene Grenzübergangsteilen (und Land)		56 Benutzte Grenzübergangsteilen (und Land)		70 Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis			
Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!													
Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung Vor dem Ausfüllen sorgfältig a) die allg. Hinweise auf der Rückseite dieses Vordrucks sowie b) die Anleitung auf der Rückseite der „Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung“ lesen. Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!								71 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum Stempel Unterschrift und Firmenstempel					

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Ausfuhrsendungen

- a) im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr,
- b) unter Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach den Artikeln 55 bis 61 der VO (EWG) Nr. 223/77, ausgenommen bei Vorausanmeldung oder im vereinfachten Verfahren nach Paragraphen 15 oder 16 Abs. 1 AWW).

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung 1) gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden 2). Die Ausfuhrsendung ist 1)

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden,	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

1) Zutreffendes Feld abstempeln. 2) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist „Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (BGBl. I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als „Ausfuhranmeldung“ zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413).

Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (**ungerasterte** Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38) in den Versandanmeldungen T (sog. T-Vordrucke) gefordert werden (**gerasterte** Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ auch die Versandanmeldungen T auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt. Die Felder mit **Kursivschrift** sind in den Versandanmeldungen T nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der **ungerasterten** Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der „Durchschrift der Ausfuhrerklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das den Zollstellen vorliegende Merkblatt zu diesem Verfahren für die Ausfüllung der Versandanmeldungen T zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 0 61 21 / 70 51 - Vermittlung; 7 05 24 64 oder 7 05 22 55 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-18 6 511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

1

EX

Durchschrift der Klein-AE

Anlage A 2

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	3 Ausfuhrer (Name, Postanschrift)		(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)		
			5 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.		
Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung EXEMPLAR FÜR DEN AUSFUHRER Verkauf beim Ausfuhrer	11 Empfänger	6 Ausfuhrart		8 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)	
	21 Hauptverpflichteter	22 Veredelungsland			
	26 Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) — ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen — Firmenstempel	24 Ursprungsland (ausländisches)		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.	
	32 Kennzeichen des Beförderungsmittels	28 Vorgegangenes Zollverfahren			
	1	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Rohgewicht
				45 Preis der Sendung insgesamt	
2	47 Ursprungsland (inländisches)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM		
	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Rohgewicht	
47 Ursprungsland (inländisches)		49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM		
54 Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32					
55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)					
Felder 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!					
Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung			70 Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis		
			Stempel		
			71 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum		
Unterschrift und Firmenstempel					

Anleitung zum Ausfüllen der „Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“

Mit diesem Vordruck sind nur Waren anzumelden, die in Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM aus dem Wirtschafts-/Erhebungsgebiet nach dem Ausland verbracht werden. Für Sendungen im Werte von mehr als 2000 DM ist der Vordruck „Ausfuhrklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ zu verwenden.

Reicht der vorgesehene Raum zur Eintragung der Warenarten nicht aus, so verwenden Sie bitte Ergänzungsblätter nach amtlichem Muster und verbinden Sie diese fest mit dem Hauptblatt. Vermerken Sie die Anzahl der Ergänzungsblätter im Feld 2.

Die Ausfuhranmeldungen werden mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgewertet. Füllen Sie daher den Vordruck bitte vollständig, deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) und spaltengerecht aus. Sofern Schlüsselnummern anzugeben sind, entnehmen Sie diese bitte den genannten Schlüsselverzeichnissen und tragen Sie die zutreffende Nummer in die vorgesehenen schwarzen Kästchen ein. Die rot gerandeten Kästchen bleiben in jedem Falle frei.

Hinweise zum Eintragen der Schlüsselnummern

(6) Ausfuhrart

Werden in einer Sendung Waren aus einer Ausfuhrart ausgeführt, so setzen Sie bitte die 2stellige Schlüsselnummer gemäß nebenstehendem Schlüsselverzeichnis im schwarzen Kästchen des Feldes 6 ein. Das schwarze Kästchen bleibt frei, wenn in einer Sendung Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten ausgeführt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 41 vor der Warenbezeichnung jeweils die zutreffende Schlüsselnummer ein.

Ausfuhrart	Schlüsselnummer
Ausfuhr unmittelbar aus dem freien Verkehr	10
Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach wirtschaftlicher (nicht zollamtlich bewilligter) Lohnveredelung	15
Ausfuhr aus dem freien Verkehr zur wirtschaftlichen (nicht zollamtlich bewilligten) Lohnveredelung	17
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung mit unentgeltlichen Beistellungen von anderen Waren	21
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung von anderen Waren	22
Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Lohnveredelung	30
Ausfuhr zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung	40
Ausfuhr aus Lager (Zollager, Freihafenlager)	00

Beispiel: Bei Ausfuhr aus dem freien Verkehr

6	Ausfuhrart	1	0
---	------------	---	---

(8) Anlaß der Ausfuhr

Weitere Anlässe der Ausfuhr sind z. B. Kommission, Konsignation, nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung, zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung, Rückwaren wegen Beanstandung, andere Anlässe der Rücksendung, kostenlose Ersatzlieferung, Leihgut bzw. Montagegut zur vorübergehenden Verwendung im Ausland, andere Anlässe der unentgeltlichen Ausfuhr.

(24) Ursprungsland, ausländisches

Bei Waren ausländischen Ursprungs tragen Sie bitte die Länderkurzbezeichnung des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ein.

Wenn mit diesem Vordruck Waren aus verschiedenen ausländischen Ursprungsländern ausgeführt werden, so ist für die Warenart der Feldergruppe 1 das zutreffende Land in Feld 24 und das für die Warenart der Feldergruppe 2 zutreffende ausländische Land in Feld 47 einzutragen.

(25) Verbrauchs-/Bestimmungsland

Tragen Sie bitte in den freien Raum des Feldes 25 das betreffende Verbrauchs-/Bestimmungsland ein (ggf. in der Abkürzung nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik). In das schwarze Kästchen des Feldes 25 setzen Sie bitte die 3stellige Länder-Nummer ein.

Beispiel: Bei Ausfuhr nach Frankreich als Verbrauchs-/Bestimmungsland

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.
Frank	0 0 1

Verbrauchs-/Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses nicht bekannt, so geben Sie bitte das letzte bekannte Land an, in das die Waren verbracht werden sollen.

(32) und (54) Kennzeichen des Beförderungsmittels

In den Ausfuhranmeldungen ist — abweichend von den Versandanmeldungen T — die Ausfüllung dieser Felder nur bei unverpackten Waren erforderlich. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 32 und falls der Raum dazu nicht ausreicht in Feld 54 das Kennzeichen bzw. den Schiffsnamen sowie die Nationalität des Fahrzeugs beim Abgang der Sendung ein.

Container sind stets mit ihren Nummern in Feld 41 aufzuführen.

(42) Warennummer (statistische Nummer)

Tragen Sie bitte die 7stellige Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in das Feld 42 ein.

Beispiel:

42 Warennummer
8 4 4 4 5 2 4 2

(45) Preis

In diesem Feld der Feldergruppe 1 kann der Rechnungspreis in der vereinbarten Währung für alle mit diesem Vordruck angemeldeten Warenarten in einer Summe eingetragen werden; der Gesamtrechnungspreis braucht nicht auf die Versandanmeldungen T durchgeschrieben zu werden.

(47) Ursprungsland (inländisches)

Geben Sie bitte für Waren deutschen Ursprungs die betreffende Länder-Nummer im 2stelligen schwarzen Kästchen des Feldes 47 an.

Beispiel: Ausfuhr einer Ware mit Ursprung in Bayern

47 Ursprungsland

0	9
---	---

Ursprungsland	Länder-Nummer	Ursprungsland	Länder-Nummer
Schleswig-Holstein	01	Rheinland-Pfalz	07
Hamburg	02	Baden-Württemberg	08
Niedersachsen	03	Bayern	09
Bremen	04	Saarland	10
Nordrhein-Westfalen	05	Berlin (West)	11
Hessen	06	DDR und Berlin (Ost)	13

(48) Eigengewicht in vollen kg

Geben Sie bitte das Eigengewicht (wenn handelsüblich das Reingewicht) für jede Warenart in vollen kg an. Gramm-Angaben runden Sie auf bzw. ab.

Beispiel:

49 Eigengewicht in vollen kg		
Ausfuhr von 442,250 kg		
4	4	2

Kann das Gewicht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist es zu schätzen. Dies gilt auch für die Mengenangabe im Feld 43.

(50) Grenzübergangswert in vollen DM

Grenzübergangswert (statistischer Wert) ist bei der Ausfuhr der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Ware bis zum Grenzzort enthält, und zwar

- im Land-, Luft- und Binnenschiffsverkehr: frei Grenze des Erhebungsgebietes,
- im Seeverkehr: fob deutscher Einladehafen,
- im Postverkehr: frei Einlieferungspostanstalt,

ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht bei der Ausfuhr gewährte Erstattungen oder anfallende Ausfuhrabgaben.

Beispiele: Grenzübergangswert bei Lieferbedingung frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen

- Rechnungspreis
- ab Werk — Rechnungspreis zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum Grenzzort des Erhebungsgebietes
- cif Bombay — Rechnungspreis abzgl. der Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten vom Grenzzort des Erhebungsgebietes bis Bombay.

Geben Sie bitte den Grenzübergangswert in vollen DM an. Pfennigbeträge runden Sie auf bzw. ab.

Beispiel:

50 Grenzübergangswert in vollen DM			
Der Grenzübergangswert beläuft sich auf 1825,30 DM			
1	8	2	5

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswertes, so ist er zu schätzen.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der „Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, Postfach 5528, 6200 Wiesbaden 1, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 06121/7051 — Vermittlung: 7052464 oder 7052255 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186511 stb d). — In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

1

EX VAE

Anlage A 3 zur AWV (70)

2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter		3 Ausfüh­rer (Name, Postanschrift)			
		3a Versen­der (Name, Postanschrift)			
VERSAND-AUSFUHRERKLÄRUNG	1 Von der Abgangs-/Ausgangs­zollstelle / Grenz­zoll­stelle / Postan­stalt an Zoll­stelle des Aus­füh­rers	11 Empfänger		6 Ausfuhrart	
		21 Hauptverpflichteter		22 Versen­dungs­land	
		24 Ursprungs­land (aus­ländisches)		25 Verbrauchs-/Bestim­mungs­land	
		26 Bei Aus­gang über einen deut­schen See­hafen oder rheinabwärts a) — vom Aus­füh­rer/Versen­der — Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremer­hafen <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) — ggf. vom Waren­füh­rer zu ergänzen — (Schiffs­name, Ver­ladet­ag und Aus­lade­hafen) Firmen­stempel		28 Vor­ge­gan­ge­nes Zoll­ver­fah­ren	
		32 Kenn­zei­chen des Beför­de­rungs­mit­tel­			
1	41 Zei­chen, Num­mern, An­zahl und Art der Pack­stü­cke; Waren­be­zeich­nung (die han­dels­übliche oder die sprach­ge­bräuchliche Be­zeich­nung und ggf. an­dere, die Waren­art kenn­zeich­nende Mer­kmale — bei Ver­ede­lungs­ar­beit — ange­ben)		42 Waren­num­mer		43 Roh­ge­wicht
	47 Ursprungs­land (in­ländisches)		48 Bes. Maß­ein­heit (An­zahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigen­ge­wicht in vollen kg	
2	41 Zei­chen, Num­mern, An­zahl und Art der Pack­stü­cke; Waren­be­zeich­nung (die han­dels­übliche oder die sprach­ge­bräuchliche Be­zeich­nung und ggf. an­dere, die Waren­art kenn­zeich­nende Mer­kmale — bei Ver­ede­lungs­ar­beit — ange­ben)		42 Waren­num­mer		43 Roh­ge­wicht
	47 Ursprungs­land (in­ländisches)		48 Bes. Maß­ein­heit (An­zahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigen­ge­wicht in vollen kg	
			54 Raum für zusätz­liche Ein­trags­en zu Feld 32		
55 Vor­ge­sehene Grenz­über­gangs­stel­len (und Land)					
56 Benutzte Grenz­über­gangs­stel­len (und Land)					
Felder 69, 70 und 71 nicht auf Versandan­mel­dungen T durch­schrei­ben!					
60 Zoll­stelle des Aus­füh­rers (Be­zeich­nung, Postanschrift)			70 Ausfuhr­ge­neh­mi­gung vom Nr. gültig bis		
			Stempel		
<p style="text-align: center;">Versand-Ausfuhrerklärung</p> <p>Vor dem Ausfüllen sorgfältig</p> <p>a) die allg. Hin­weise auf der Rück­seite dieses Vor­drucks sowie</p> <p>b) die Erläute­rungen auf der Rück­seite der „Durch­schrift der Versandan­fuhrer­klärung“ be­achten.</p> <p>Für Feld 6 die ent­spr­echende Schlüssel­num­mer über­nehmen.</p>			71 Ich ver­si­chere die Rich­tig­keit meiner An­gaben Ort und Datum		
			Unterschrift und Firmen­stempel		

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Ausfuhrsendungen

- a) im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr,
- b) unter Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach den Artikeln 55 bis 61 der VO (EWG) Nr. 223/77, ausgenommen bei Vorausanmeldung oder im vereinfachten Verfahren nach Paragraphen 15 oder 16 Abs. 1 AWW).

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung 1) gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden 2). Die Ausfuhrsendung ist 1)

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	...Dienststempel mit Datum	

1) Zutreffendes Feld abstempeln. 2) Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38) in den Versandanmeldungen T (sog. T-Vordrucke) gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Versand-Ausfuhrklärung“ auch die Versandanmeldungen T auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Versand-Ausfuhrklärung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt. Die Felder mit **Kursivschrift** sind in den Versandanmeldungen T nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Versand-Ausfuhrklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren für die Ausfüllung der Versandanmeldungen T zu beachten.

Die Versand-Ausfuhrklärung wird der Ausfuhranmeldung/Klein-Ausfuhranmeldung angeheftet und dem Statistischen Bundesamt, Postfach 5528, 8200 Wiesbaden 1, übersandt (§ 17 Abs. 1 AHStatDV).

1

EX **Durchschrift der VAE**

Anlage A 3 zur AWV (70).

Durchschrift der Versand-Ausfuhrklärung EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER/VERSENDER Verbleibt beim Ausfuhrer/Versender	2	2 Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter 3 Ausfuhrer (Name, Postanschrift) 3a Versender (Name, Postanschrift)			
	1	11 Empfänger 21 Hauptverpflichteter 22 Versendungsland 24 Ursprungsland (ausländisches) 25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr. 26 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) — vom Ausfuhrer/Versender Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> zutreffende Häfen ankreuzen — b) — ggf. vom Warenführer zu ergänzen — (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) Firmenstempel 32 Kennzeichen des Beförderungsmittels	6	6 Ausfuhrart	
2	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)	42	42 Warennummer	43	43 Rohgewicht
1	47 Ursprungsland (inländisches)	48	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49	49 Eigengewicht in vollen kg
2	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)	42	42 Warennummer	43	43 Rohgewicht
	47 Ursprungsland (inländisches)	48	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49	49 Eigengewicht in vollen kg
54 Raum für zusätzliche Eintragungen zu Feld 32					
55 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)					
56 Benutzte Grenzübergangsstellen (und Land)					
Felder 69, 70 und 71 nicht auf Versandanmeldungen T durchschreiben!					
69 Zollstelle des Ausfuhrers (Bezeichnung, Postanschrift)			70 Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis Stempel		
Durchschrift der Versand-Ausfuhrklärung			71 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum Unterschrift und Firmenstempel		

Erläuterungen

Dieser Vordruck muß von Versendern verwendet werden, wenn sie nicht gleichzeitig Ausfüh­rer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts sind.

Der Vordruck ist in deutscher Sprache, leserlich und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Radieren ist unzu­lässig. Änderungen sind zu bestätigen.

Reicht der im Vordruck vorgesehene Raum zur Eintragung der Warenarten nicht aus, so sind Ergänzungs­blätter nach amtlichem Muster zu verwenden. Diese sind mit dem Namen und der Anschrift des Ver­senders zu versehen und mit dem Vordruck fest (nicht durch Klammern) zu verbinden. Die Anzahl der Ergänzungsblätter ist auf der Versand-Ausfuhrerklärung in Feld 2 anzugeben. Die Angabe des Grenz­übergangswertes in Feld 50 der Ergänzungsblätter entfällt.

Eine Versand-Ausfuhrerklärung darf nur Waren umfassen, die **ein** Ausfuhrer/Versender gleichzeitig über **eine** Ausgangsstelle/Einfuhrerpostanstalt nach **einem** Verbrauchs-/Bestimmungsland und für **ein** Käuferland ausführt.

Ausfuhrer ist, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartner Ausfuhrer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtfuhrer oder in einer ähnlichen Stellung beim Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Ausfuhrer.

Das Wirtschaftsgebiet umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Zollanschlüsse Jungholz und Mittelberg, jedoch nicht den Zollanschluß Büsingen am Hochrhein.

Zu Feld 6

Hinweise zum Eintragen der Schlüsselnummern

Ausfuhrart	Ausfuhrart	Schlüsselnummer
Werden in einer Sendung Waren aus einer Ausfuhrart ausgeführt, so setzen Sie bitte die 2stellige Schlüsselnummer gemäß nebenstehendem Schlüsselverzeichnis im schwarzen Kästchen des Feldes 6 ein.	Ausfuhr unmittelbar aus dem freien Verkehr	10
Das schwarze Kästchen bleibt frei, wenn in einer Sendung Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten ausgeführt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 41 vor der Warenbezeichnung jeweils die zutref­fende Schlüsselnummer ein.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach wirtschaftlicher (nicht zollamtlich bewilligter) Lohnveredelung	15
	Ausfuhr aus dem freien Verkehr zur wirtschaftlichen (nicht zollamtlich bewilligten) Lohnveredelung	17
	Ausfuhr nach zollamtlich bewilligter Eigenveredelung mit unentgeltlichen Beistellungen von anderen Waren	21
	Ausfuhr nach zollamtl. bewilligter Lohnveredelung	22
	Ausfuhr zur zollamtl. bewilligten passiven Veredelung	30
	Ausfuhr aus Lager (Zollager, Freihafenlager)	40
		00

Beispiel: Bei Ausfuhr aus dem freien Verkehr

6	Ausfuhrart	1	0
---	------------	---	---

Zu Feld 24

Ursprungsland, ausländisches

Bei Waren ausländischen Ursprungs tragen Sie bitte die Länderkurzbezeichnung des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ein.

Wenn mit diesem Vordruck Waren aus verschiedenen ausländischen Ursprungs­ländern ausgeführt werden, so ist für die Warenart der Feldgruppe 1 das zutreffende Land in Feld 24 und das für die Warenart der Feldgruppe 2 zutreffende ausländische Land in Feld 47 einzutragen.

Zu Feld 25

Verbrauchs-/Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses nicht bekannt, so gilt als Verbrauchs-/Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Zu den Feldern 32 und 54

Kennzeichen des Beförderungsmittels

In den Versandausfuhrmeldungen ist — abweichend von den Versandanmeldungen T — die Ausfüllung dieser Felder nur bei unverpackten Waren erforderlich. Tragen Sie bitte in diesem Fall in Feld 32 und falls der Raum dazu nicht ausreicht in Feld 54 das Kennzeichen bzw. den Schiffsnamen sowie die Nationalität des Fahrzeugs beim Abgang der Sendung ein.

Container sind stets mit ihren Nummern in Feld 41 aufzuführen.

Zu Feld 41

Als **Warenbezeichnung** ist im allgemeinen die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung anzugeben. Soweit diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, zu welcher Warenart (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) die Ware gehört, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen (z. B. Kreislumpen, einstufig, nicht selbstansaugend; Drehstrommotoren 10 kW; Stahlrohren 2% Mn, 0,4% P, 4% Si; bedr. 100%-Baumwollgewebe, 90 cm br., 250 g/qm).

Werden zerlegte Waren (z. B. Maschinen oder Apparate) in Teilsendungen ausgeführt, so ist jede Teil­sendung als 1., 2. usw. bis letzte Teilsendung zu kennzeichnen. In Feld 41 ist bei der Bezeichnung der ausgeführten Ware stets die Benennung der zusammengesetzten Ware mit anzugeben; bei der ersten Teilsendung ist auch der Gesamtrechnungspreis und möglichst auch das voraussichtliche Gesamtgewicht sowie der voraussichtliche Abschluß der Lieferung zu vermerken (z. B. Turbinengehäuse-Unterteil; 1. Teil­sendung zu einer Dampfturbine von 38 000 kW/Gesamtrechnungspreis _____ DM / Gesamt­gewicht _____ kg / letzte Teilsendung etwa Dezember 19 _____).

Zu Feld 43

Bei Ausfuhrsendungen, die **nicht** im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder nicht im innerstaatlichen Zollgutversand ausgeführt werden, kann an Stelle der Angabe des Rohgewichtes für jede Warenart das Rohgewicht jeweils für alle mit dem Anmeldeschein angemeldeten Waren in einer Summe angegeben werden.

Zu Feld 47

Ursprungsland (inländisches)
Geben Sie bitte für Waren deut­schen Ursprungs die betreffende Länderkurzbezeichnung an.

Beispiel:
Ausfuhr einer Ware mit Ursprung in Bayern

47	Ursprungsland	Bay
----	---------------	-----

Ursprungsland	Länderkurzbezeichnung	Ursprungsland	Länderkurzbezeichnung
Schleswig-Holstein	SchH	Rheinland-Pfalz	RhPf
Hamburg	Hmb	Baden-Württemberg	BaWü
Niedersachsen	Ndsa	Bayern	Bay
Bremen	Brm	Saarland	Saar
Nordrhein-Westfalen	NW	Berlin (West)	Bln W
Hessen	Hess	DDR und Berlin (Ost)	DDR u Bln O

Zu Feld 48

Besondere Maßeinheit; Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.

Füllen Sie bitte dieses Feld aus, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik nach eine andere Maßeinheit als kg gefordert wird (z. B. Stück). Den zutreffenden Kennbuchstaben für diese besondere Maßeinheit setzen Sie bitte in die erste Stelle des Feldes 48 und die betreffende Menge in den rechts anschließenden Raum des Feldes 48 (ohne Nachkommastellen) ein.

Beispiel: Ausfuhr von 1031 Stück

48	Bas. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	
s		1 0 3 1

Kenn-Buchstabe

Bei einigen Warennummern des Kap. 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist zusätzlich zu kg und BRT bzw. Lade-t auch Stück anzugeben. Tragen Sie bitte diese Maßeinheit im **Feld 41** bei der Warenbezeichnung ein.

Maßeinheit	Kenn-Buchstabe	Maßeinheit	Kenn-Buchstabe
Gramm	g	kg tr 90%	
Hektoliter	h	kg Base	
Kubikmeter	k	kg CH ₃ COOH	
Liter	l	kg HC I	
Liter reiner Alkohol	lr	kg SO ₃	} x
Meter	m	kg K ₂ O	
1000 N m ³	n	kg N	
Paar	p	kg NaOH	
Quadratmeter	q	kg P ₂ O ₅	
Stück (auch Ballen, Register, Rollen, Satz, Spiele)	s	KWh	a
1000 Stück	t	BRT bzw. Lade-t	b
Karat	w	Curie	c

Zu Feld 49

Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen. An Stelle des Eigengewichtes ist, soweit handelsüblich oder im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vermerkt, das Reingewicht anzugeben (Reingewicht ist das Rohgewicht der Ware ohne das Gewicht ihrer Versandumschließungen, jedoch mit dem Gewicht derjenigen Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicher­weise in die Hand des Käufers übergehen).

Das Eigengewicht — wenn handelsüblich das Reingewicht — ist für jede Warenart in vollen kg anzu­geben. Gramm-Angaben sind auf- bzw. abzurunden. Ist im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Anmeldung des Gewichtes nur in Gramm vorgesehen, so ist Feld 49 nicht auszufüllen. In diesen Fällen genügen die Gramm-Angaben im Feld 48.

Kann das Gewicht im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist es zu schätzen und mit dem Zusatz „gesch“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Mengenangaben im Feld 43.

Hinweis:

Die Versand-Ausfuhrerklärung gilt als die schriftliche Erklärung, die der nach den Vorschriften über die Außenhandelsstatistik Anmeldepflichtige der Anmeldestelle abzugeben hat, wenn er nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 AHSStatDV).

Anlage 4

1

Ergänzungsblatt*) **EXc**

zur Ausfuhrklärung
zugleich Ausfuhranmeldung

Anlage A ErgBl. zur AWV/
Anlage zu Master 4b AHStat (78)

2 Laufende Nr. des Ergänzungsblattes	3b AE Nr.	← Wiederholung der Angaben zu den Feldern 24 und 25			
	24 Ursprungsland (ausländisches)				
	25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.			
AUSFUHRANMELDUNG (Ergänzungsblatt)	1 EXEMPLAR FÜR DIE STATISTIK Statistisches Bundesamt, Postfach 5526, 6200 Wiesbaden 1				
	1	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Nettgewicht
		47 Ursprungsland (inländisches)	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM
	2	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Nettgewicht
		47 Ursprungsland (inländisches)	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM
	3	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Nettgewicht
		47 Ursprungsland (inländisches)	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM
	4	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Nettgewicht
		47 Ursprungsland (inländisches)	48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM
	5	41 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale — bei Veredelung auch Veredelungsarbeit — angeben)		42 Warennummer	43 Nettgewicht
47 Ursprungsland (inländisches)		48 Bes. Maßeinheit (Anzahl in Stück, Liter usw.)	49 Eigengewicht in vollen kg	50 Grenzübergangswert in vollen DM	
<p>*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze „Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ und „Versand-Ausfuhrklärung“ zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.</p> <p>Ort _____ den _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift und Firmenstempel</p>					

Anlage 5

Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle

(§ 20 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 4 zur AWV

3 Ausführer (Name, Postanschrift)				
11 Empfänger				
21 Hauptverpflichteter		22 Versandungsland		
				25 Bestimmungsland
26 Versender (Name, Postanschrift)			28 Vorangegangenes Zollverfahren	
32 Kennzeichen d. Beförderungsmittels : Nationalität/Flagge			Verkehrszweig	
41 Warenbezeichnung			43 Gewicht (in kg angeben)	

Zur Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV zugelassen.

Hinweise:

1. Die Ausfuhrkontrollmeldung darf nur verwendet werden, wenn die Verfahrenserleichterung nach § 20 Abs. 2 AWV gewährt worden ist.
2. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T angepaßt.
3. Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

58 Bestimmungs Zollstelle (Bezeichnung und Land)
--

60 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:
<p>Ort, den</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift und Firmenstempel</p>

Anschreibung / Einfuhranmeldung Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der
Einfuhrumsatzsteuer unterliegen
Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Beauftragten/Zoll an
Bundesamt für gewerbli. Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft/
Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)

Zulassungsnummer

Abrechnungszeitraum

Einfuhrarten:

- unmittelbare Einfuhr
- in den freien Verkehr (entgeltliche) 11
- in den freien Verkehr (unentgeltliche) 11
- zur wirtschaftlichen Lohnveredelung 18
- nach wirtschaftlicher Lohnveredelung 18

Übergang
in den freien Verkehr
– siehe Vorpapier –
aus Lager 12

Anlage E2f(Sp) zur AWW (77)

Anlage 6

Drucksache 8/1402

Deutscher Bundestag — 8. Wahlperiode

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Warenbezeichnung bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	a) Versendungsland b) Eigengewicht in vollen kg	a) EUSt-Wert b) Grenzübergangswert	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangs-anmeldestelle)	
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)			Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		EUSSt-Betrag
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Einführer (Name und Anschrift)									Übertrag
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)			Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Einführer (Name und Anschrift)									
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)			Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Einführer (Name und Anschrift)									
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)			Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Einführer (Name und Anschrift)									
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Zollbeteiligter (Name und Anschrift)			Grund für die Unentgeltlichkeit		Rechnungspreis		
EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Einführer (Name und Anschrift)									

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Ich versichere im Auftrag der Zollbeteiligten, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die angemeldeten Waren sind für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt worden.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift

0510 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUSt unterliegen + - III B 1 - (1977)

1) Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung/
Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung**
für die Einfuhr von Waren
in den freien Verkehr
(ausgenommen bei Zweckbindung)

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr.		Übergang in den freien	
in den freien Verkehr (nur entgeltliche)	11	Verkehr - s. Vorpapier -	
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	16	aus Lager	12
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	18	nach Eigenveredelung	82
nach zollamtl. bew. pass. Veredelung	41	nach Lohnveredelung	83

Anlage E 2 g zur AWV (77)

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUSat-Satz	%
------------------	---------------------	------------	---

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11	
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (bei u. ggf. Nr.)	Präferenzschlüssel (AWV, ggf. Nr.)	Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Ein-fuhr (Nr. der Eingangs-an-melde-stelle)											
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland			Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM													
1																					Rechnungspreis
2																					
1																					Rechnungspreis
2																					
1																					Rechnungspreis
2																					
1																					Rechnungspreis
2																					
1																					Rechnungspreis
2																					

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Einführer/Zoll an Bundesamt für gewerbli. Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon

Ort, Datum, Unterschrift

← Zwischen-/Gesamtsumme

0512 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr + - III B 1 - (1977)

1) Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung/
Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung/
Zollanmeldung**

für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr bei Zweckbindung, zu einem besonderen Zollverkehr, zur Freigutveredelung - auch Nachholgut -

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Einfuhrarten:

unmittelbare Einfuhr
auf ein Zollager
zur vorübergeh. Zollgutverwendung
jedoch Umschließung u. Verpackmittel
in den freien Verkehr bei Zweckbindung,
zur bleibenden Zollgutverwendung

Übergang		
00	zum Umwandlungsverkehr	11
00	zur Eigenveredelung	24
11	jedoch Beistellungen	23
11	zur Lohnveredelung	31

Anlage E 2 h zur AWV (77)

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUST-Satz %
------------------	---------------------	-------------

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Erlassenschein	Warenbezeichnung	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Versendungsland Eigengewicht in vollen kg	Übergang Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsan-meldestelle)
										Rechnungspreis
										Rechnungspreis
										Rechnungspreis
										Rechnungspreis
										Rechnungspreis
										Rechnungspreis
										Rechnungspreis

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr bei Zweckbindung usw. + - III B1 - (1977)

Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Einführer/Zoll an Bundesamt für gewerb. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstrafat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon
Ort, Datum, Unterschrift

Zwischen-/ Gesamtsumme

1) Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren,
kostenlosen Ersatzlieferungen und
sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren
(ausgenommen bei Zweckbindung)

Einführer und Zollbeteiligter (Name und Anschrift)

Einfuhrarten: 1)

Anlage E 2 I zur AWV (77)

Unmittelbare Einfuhr in den
freien Verkehr

11

Übergang in den freien Verkehr
aus Lager

12

Zulassungsnummer Abrechnungszeitraum EUST-Satz
%

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		
Lfd. Nr.	Tag	Erfassungspapier		Warenbezeichnung		EE/EG/EL (Dat. u. ggf. Nr.)	Prüfnummer (Art. u. ggf. Nr.)	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Versendungsland	Eigengewicht in vollen kg	Übertrag	Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel-(Bun-des-)land	Ort der Ein-fuhr (Nr. der Eingangs-an-melde-stelle)					
2		Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland																			
1																Grund für die Unentgeltlichkeit						
2																						
1																Grund für die Unentgeltlichkeit						
2																						
1																Grund für die Unentgeltlichkeit						
2																						
1																Grund für die Unentgeltlichkeit						
2																						
1																Grund für die Unentgeltlichkeit						
2																						

Bei monatlicher Sammeleinfuhranmeldung ankreuzen.

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

0516 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von unentgeltlich eingeführten Waren + - III B 1 - (1877)

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Einführer/Zoll an Bundesamt für gewerb. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft / Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Bearbeiter, Telefon
Ort, Datum, Unterschrift

Zwischen-/ Gesamtsumme

1) Nichtzutreffendes streichen.

**Zahlungsanmeldung
Einfuhranmeldung**
für Entnahmen aus
einem offenen Zollager

Zusätze:

Entnahmemonat: _____

Anlage E 2 k zur AWV (77)

Zahl der Blätter: _____

Angemeldet als Einfuhr
auf Lager 12
zur Eigenveredelung 82
zur Lohnveredelung 83

Eingeführt nach
passiver Veredelung 42

1		2		3		4		5		6		7		8	
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Warenbezeichnung		Codenummer		Menge in besonderer Maßeinheit		Eigengewicht in vollen kg		Grenzübergangswert in vollen DM		Zollsatz, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstig.	

Lagerinhaber (Name und Anschrift)

 Bearbeiter, Telefon

 0415 Zahlungsanmeldung + - III B1 - (1977)

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt für gewerbli. Wirtschaft/ Ernährung und Forstwirtschaft/Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)
 Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.
 Ort, Datum, Unterschrift

Zollstelle, Datum, Nr.

 1) Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung/Einfuhranmeldung
Lagerabmeldung/Zollanmeldung**

für den Übergang von Waren aus einem offenen Zolllager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers

Zulassung

Monat

Übergänge

- in einen Umwandlungsverkehr 12
- in eine bleibende Zollgutverwendung
 - a) Lieferung an die ausl. Streitkräfte 12
 - b) andere 12
- in einen Eigenveredelungsverkehr 22
- in einen Lohnveredelungsverkehr 32

EA
 12
 12
 12
 22
 32

Anlage E 2 I zur AWW (77)

1		2		3		4		5		6		7		8		9			
Lfd. Nr.	Einlagerungsdatum	Zugangsbeleg (Nr. u. ggf. Pos.)	Zahl, Art, Zeichen u. Nr. der Packstücke usw.	Lageraufzeichnungen	Auflagerungsstap. ggf. Zollraum	Menge u. Maßstab für die Abgabenberechnung	Zollwert/Einheitswert je Mengeneinheit	EWS/EWS-Setz	EWS/EWS-Setz	Zollsatz, ggf. Grund der außerordentlichen Zollvergünstigung	Sonstige Angaben (z. B. f. Abgabenberechnung)		EE/EG/EL (Ordnung u. ggf. Nr.)						
1	Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Warenbezeichnung Präferenznachweis (Art u. ggf. Nr.)	Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	b) insgesamt												
1																			
2																			
1																			
2																			
1																			
2																			
1																			
2																			
1																			
2																			

Lagerinhaber (Name und Anschrift)

Bearbeiter, Telefon

0423 Anschreibung/Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang aus dem offenen Zolllager in einen besonderen Verkehr + III B 1 - (1977)

Blatt 6 – Einfuhrkontrollmeldung – Vom Zoll an Bundesamt für gewerbli. Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft/Bundesanstalt für landwirtschaftl. Marktordnung 1)

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß die angeschriebenen Waren dieselben wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.
 Ort, Datum, Unterschrift

Zollstelle, Datum, Nr.

1) Nichtzutreffendes streichen.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthält im wesentlichen Angleichungen an geänderte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts, insbesondere an das am 1. Januar 1978 in Kraft tretende neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen**Artikel 1**

1. Nr. 1

Das erleichterte Ausfuhrverfahren für Ersatzlieferungen und handelsübliche Nachlieferungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 19 AWV gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet. Gemeinsame Regelungen dieser Art sind auch die Handelsregelungen für Glukose und Laktose (EWG-Verordnung Nr. 2730/75 — ABl. EG Nr. L 281 S. 20) sowie für Isoglukose (EWG-Verordnung Nr. 1111/77 — ABl. EG Nr. L 134 S. 4). § 19 Abs. 4 AWV wird daher entsprechend ergänzt.

2. Nr. 2, 3 und 6

Mit der Änderung der §§ 20, 20 d und 35 c AWV erfolgt eine Anpassung der in diesen Vorschriften genannten Warennummern an das ab 1. Januar 1978 geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

3. Nr. 4 und 7

Mit den Änderungen der §§ 20 e und 38 AWV werden ebenfalls Angleichungen an die Warennummern des neuen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik vorgenommen. Gleichzeitig werden die sich auf den Verkehr mit gebrauchten Schienen beziehenden Vorschriften an die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 geänderte Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) angepaßt.

4. Nr. 5

Im Bereich der Textileinfuhren wird das Einfuhrkontrollverfahren nach § 27 a AWV vom 1. Januar 1978 an vollständig in das Genehmigungsverfahren übergeführt (siehe Neufassung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz).

Die Pflicht zur Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung bei der genehmigungsfreien Einfuhr bestimmter Textilwaren ist daher von diesem Zeitpunkt an gegenstandslos.

5. Nr. 8

Die Nummern der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung und des Saar-Einfuhrscheines sind für die statistische Erfassung der Zahlungen nicht mehr erforderlich. In den Fällen der Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr und von Wareneinfuhr auf Transithandel wird die Angabe der Nummern in den formlosen Meldungen nach § 66 Abs. 2 und 3 AWV daher nicht mehr verlangt.

6. Nr. 9

Mit der Änderung der Länderlisten F 2, G 1 und G 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an geänderte Länderbezeichnungen.

7. Nr. 10

Am 1. Januar 1978 tritt die EWG-Verordnung Nr. 2102/77 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung (ABl. EG Nr. L 246 S. 1) in Kraft. Die Ausfuhrerklärung, die Kleinausfuhrerklärung, die Versand-Ausfuhrerklärung sowie das Ergänzungsblatt zu diesen Vordrucken und die Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlagen A 1 bis A 3, A ErgBl. und A 4 zur AWV) werden dem neuen EG-Muster angepaßt.

8. Nr. 11

Durch die Neuauflage verschiedener statistischer Anmeldescheine für die Einfuhr, die mit den Zollpapieren und der Einfuhrkontrollmeldung in einem Vordrucksatz verbunden sind (Verbundvordrucke), sind die bisherigen als Kontrollmeldungen verwendeten Anlagen E 2 f (Sp) bis E 2 l zur AWV überholt. Die neuen Vordrucke werden bereits in der Praxis verwendet.

Artikel 2

Durch die Aufbrauchsfrist für die bisherigen Vordrucke A 1 bis A 3, A ErgBl. und A 4 zur AWV können noch vorhandene Formulare wirtschaftlich verwendet werden.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.